



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 21 vom 26. September 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Einwohnerzahlen des Landkreises Schwandorf (Stand 31.12.2013)	2
Übung von NATO-Landstreitkräften	3
Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland nach Düngeverordnung	4
Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz	5

Einwohnerzahlen des Landkreises Schwandorf (Stand 31.12.2013)

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat mit Schreiben vom 16. September 2014 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Schwandorf mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand **31. Dezember 2013** übermittelt:

Gemeindekennzahl	Gemeinde	Einwohner
3 76 112	Altendorf	900
3 76 116	Bodenwöhr	4 142
3 76 117	Bruck i.d.OPf., M.	4 359
3 76 119	Burglengenfeld, St.	12 433
3 76 122	Dieterskirchen	1 020
3 76 125	Fensterbach	2 398
3 76 131	Gleiritsch	661
3 76 133	Guteneck	864
3 76 141	Maxhütte-Haidhof, St.	10 698
3 76 144	Nabburg, St.	6 065
3 76 146	Neukirchen-Balbini, M.	1 143
3 76 147	Neunburg vorm Wald, St.	8 014
3 76 148	Niedermurach	1 248
3 76 149	Nittenau, St.	8 600
3 76 151	Oberviechtach, St.	4 918
3 76 153	Pfreimd, St.	5 368
3 76 159	Schmidgaden	2 882
3 76 160	Schönsee, St.	2 519
3 76 161	Schwandorf, GKSt.	27 817
3 76 162	Schwarzach bei Nabburg	1 450
3 76 163	Schwarzenfeld, M.	6 311
3 76 164	Schwarzhofen, M.	1 441
3 76 167	Stadlern	524
3 76 168	Steinberg am See	1 890
3 76 169	Stulln	1 657
3 76 170	Teublitz, St.	7 308
3 76 171	Teunz	1 874
3 76 172	Thanstein	989
3 76 173	Trausnitz	958
3 76 175	Wackersdorf	5 102
3 76 176	Weiding	496
3 76 150	Wernberg-Köblitz, M.	5 586
3 76 178	Winklarn, M.	1 425
	Kreissumme:	143 060

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2013 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187) auch für die Berechnung

der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2015 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Schwandorf, 17. September 2014
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Übung von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee führt in der Zeit vom 20. Oktober 2014 – 14. November 2014 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: „Combined Resolve III“

Übungsraum: Nördliches und östliches Landkreisgebiet

Gemeinden:
Markt Wernberg-Köblitz, VG Pfreimd, Gemeinde Teunz, Stadt Schönsee

Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manövermunition, Kraft- und Schmierstoffe, Nebel, und Pyrotechnik.

Die Übung findet außerhalb der Schutzzone um die Übungsplätze Hohenfels und Grafenwöhr statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg (Tel. 0911/376-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 22. September 2014
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Fachzentrum Agrarökologie**

Allgemeinverfügung

**Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Grünland
nach Düngeverordnung**

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den

Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Weiden

bei **Grünland** auf die Zeit vom **1. Dezember 2014 bis 15. Februar 2015** fest.

Die besonderen Verhältnisse im Grünland bezüglich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern rechtfertigen eine Verlegung der Sperrfrist. Insbesondere auf den im Frühjahr meist frostgefährdeten oder schneereichen, feuchten oder hängigen Grünlandflächen in den genannten Gebieten wird durch die Verschiebung der Kernsperrfrist eine bessere Nährstoffausnutzung und bodenschonendere Gülleausbringung im Herbst ermöglicht.

Auf **Ackerland** gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom **1. November 2014 bis 31. Januar 2015**. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist. Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

Amberg, 22.09.2014
Josef Rupprecht, LD

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Fachzentrum Agrarökologie

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz

Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz erlässt auf Grund des Art.22 Abs. 2, 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz vom 27.06.2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 25 Euro je Sitzung.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG FÜR DIE STÄDTE MAXHÜTTE-HAIDHOF UND TEUBLITZ

Teublitz, den 24. September 2014
Maria Steger,
Verbandsvorsitzende